
S 8 RJ 271/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 271/98
Datum	05.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 560/99
Datum	24.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 05.10.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1952 geborene Kläger ist portugiesischer Staatsangehöriger. Er war von 1980 bis 1994 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt als Gießereihilfe. Im Oktober 1993 erlitt er einen Verkehrsunfall und war seitdem arbeitsunfähig. 1994 ist der Kläger nach Portugal zurückgekehrt.

Am 18.07.1994 hat der Kläger über den portugiesischen Versicherungsträger in Lissabon (Centro Nacional de Pensoes) Antrag auf Gewährung von "Invaliditätsrente" gestellt. Diesen lehnte die Beklagte nach Auswertung eines von der portugiesischen Verbindungsstelle eingeholten Gutachtens vom 14.09.1994 mit

Bescheid vom 24.05.1996 ab, weil der Kl  ger nicht berufs- oder erwerbsunf  hig sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos; auch im Widerspruchsbescheid vom 08.07.1997 vertrat die Beklagte die Auffassung, dem Kl  ger k  nnten zumindest leichte T  tigkeiten allgemeiner Art noch vollschichtig zugemutet werden.

Dagegen hat der Kl  ger am 30.03.1998 Klage beim Sozialgericht W  rzburg (SG) erhoben und geltend gemacht, nach dem Ergebnis der vertrauens  rztlichen Untersuchung in Portugal sei er zu 70 % erwerbsunf  hig. Dementsprechend sei ihm dort ab 18.07.1994 Invalidenrente zuerkannt worden. Nach den Bestimmungen des EG-Rechts st  nden ihm derartige Leistungen auch aus den ordnungsgem   zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Beitr  gen zu.

Zur weiteren Klagebegr  ndung hat der Kl  ger mit Schriftsatz vom 16.04.1998 verschiedene R  ntgenaufnahmen   bersandt.

Auf Veranlassung des Gerichts haben der Orthop  de Dr.H. und der Arbeitsmediziner Dr.H. den Kl  ger untersucht und begutachtet. In ihren Gutachten vom 27.04. bzw 29.04.1999 sind sie   bereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, der Kl  ger k  nne    unter Beachtung verschiedener qualitativer Einsatzbeschr  nkungen    leichte T  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig und regelm  ig verrichten. Ausreichende Wegef  higkeit sei trotz bestehender Gehbehinderung gegeben; sie hindere den Kl  ger nicht, Fu  wegstrecken von viermal 500 Metern t  glich zur  ckzulegen. Mit Urteil vom 05.10.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kl  ger sei f  r objektiv und subjektiv zumutbare T  tigkeiten noch in Vollschicht einsetzbar. Betriebsun  bliche Leistungseinschr  nkungen l  gen nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 12.11.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Kl  gers. Er macht eine Vielzahl von Beschwerden und Leidenszust  nden geltend, die sein Leistungsverm  gen erheblich beeintr  chtigen und selbst leichte Arbeiten nur noch drei bis f  nf Stunden t  glich zulie  en (Schriftsatz vom 17.08.2000). Gleichzeitig wurde ein Attest des Orthop  den Dr.N. vom 31.07.2000 vorgelegt, das im Wesentlichen die Folgen des am 09.10.1993 erlittenen Unfalls beschreibt.

Der Kl  ger beantragt, das Urteil des SG W  rzburg vom 05.10.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ab  nderung des Bescheides vom 24.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1997 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 18.07.1994 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers zur  ckzuweisen.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG W  rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im übrigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Kläger nicht berufsunfähig iS des [Â§ 43 SGB VI](#) und auch nicht erwerbsunfähig iS des [Â§ 44 SGB VI](#) ist.

In den ausführlichen Gutachten des Orthopäden Dr.H. und des Arbeitsmediziners Dr.H. , die das SG zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, sind alle beim Kläger vorhandenen Leidenszustände ausführlich beschrieben und mit ihren rentenrechtlich bedeutsamen Auswirkungen auf das Leistungsvermögen schlüssig bewertet. Der Kläger leidet nahezu ausschließlich an den Folgen des Unfalls vom 09.10.1993, den er in Portugal erlitten hat. Es handelt sich hierbei um Einschränkungen der Funktion und Belastbarkeit der unteren Gliedmaßen, links mehr als rechts, bei schmerzhafter Bewegungseinschränkung vor allem der linken Hüfte und des linken Kniegelenks, weniger des rechten Kniegelenks. Ferner bestehen (röntgenologisch nachgewiesene) Verschleißerscheinungen im Bereich der Hals- und Brustwirbelsäule mit geringen Funktionsstörungen und eine geringe Einschränkung der Beugefähigkeit des linken, unwesentlich auch des rechten Daumens. Trotz dieser Gesundheitsstörungen ist der Kläger nach Ausheilung der unmittelbaren Unfallverletzungen sowohl orthopädischerseits als auch aus arbeitsmedizinischer Sicht wieder fähig erachtet worden, leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in Vollsicht zu leisten. Der Arbeitsmediziner Dr.H. hat in seinem Gutachten festgehalten, dass die Wegfähigkeit des Klägers trotz bestehender Gehbehinderung noch in ausreichendem Maße gegeben ist; der Kläger ist auch ohne besondere Hilfsmittel in der Lage, Wegstrecken von viermal 500 Metern täglich zurückzulegen und öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die vom Bevollmächtigten im Berufungsverfahren vorgetragenen zahlreichen Beschwerden des Klägers (zB Hexenschuss, Ischialgien, Allergien, Abgeschlagenheit, Ermüdbarkeit, depressive Verstimmung, Angst vor Verkehrsmitteln etc) sind nach Art und Ausmaß nicht durch ärztliche Unterlagen belegt. Das vom Kläger übersandte Attest des Orthopäden Dr.N. vom 31.07.2000 beschreibt lediglich aus dem Unfall vom Oktober 1993 herrührende Befunde, die in den vorgenannten Gutachten bereits erfasst und bewertet sind. Der Senat schließt sich bei seiner Entscheidung der von Dr.H. und Dr.H. vertretenen Leistungsbeurteilung an. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Sachverständige im Bereich der bayer. Sozialgerichtsbarkeit verfügen die genannten Ärzte sowohl über die erforderlichen Kenntnisse als auch über die praktische Erfahrung, um sämtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen Störungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf das Leistungsvermögen sachgerecht zu beurteilen. Beide Sachverständigen haben nach Überzeugung des Senats ihr Gutachten in schlüssiger Auswertung aller für ihr Fachgebiet einschlägigen Unterlagen und in Übereinstimmung mit den gängigen Bewertungsmaßstäben der deutschen Sozialmedizin (allein darauf ist für die Beurteilung eines Anspruchs aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen) erstattet. Diese

Feststellung gilt auch für die anderen medizinischen Disziplinen zuzuordnenden Krankheiten und Beschwerden. Insoweit hat insbesondere Dr.H. die leistungsmindernden Auswirkungen der auf internistischem und chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet gesicherten Diagnosen und Befunde in die Gesamtbeurteilung des dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögens einbezogen. Dazu ist er als Arbeitsmediziner besonders qualifiziert, weil es zu seinen beruflichen Aufgaben gehört, die leistungsmindernden Auswirkungen von Erkrankungen der verschiedensten ärztlichen Fachgebiete auf die allgemeine Erwerbsfähigkeit zu bewerten. Seine arbeitsmedizinische (Zusatz-)Ausbildung versetzt Dr.H. in die Lage, die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zur vollständigen Abklärung des medizinischen Sachverhalts zuverlässig beurteilen zu können. Einen derartigen Aufklärungsbedarf hat er nach seinem Gutachten, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch schlüssig verneint.

Aus dem vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Attest des Orthopäden Dr.N. ergeben sich keine Hinweise auf ein Hinzutreten weiterer Leidenszustände von rentenrechtlicher Bedeutung, die nicht bereits Gegenstand der bisherigen Betrachtung waren. Der Senat hat deshalb auch keinen Anlass gesehen, eine weitere Begutachtung des Klägers in Auftrag zu geben. Der nach seinem Berufsbild auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger ist weder berufs- noch erwerbsunfähig iS der Vorschriften des SGB VI, da er noch in Vollsicht leichte Arbeiten leisten kann und ihm der Zugang zum allein maßgeblichen deutschen Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland auch nicht in ungewöhnlicher Weise, etwa wegen einer "gravierenden Einzelbehinderung" oder im Hinblick auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen "Summierung krankheitsbedingter Leistungseinschränkungen" erschwert ist.

Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen mit der Folge, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind ([Â§ 193 SGG](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024